
1. Darstellung der Auflagen und Nutzungsbeschränkungen gemäß
Planfeststellungsbeschluss (LAP Pflegeblatt)

▪ **Unterhaltungspflege der Grünlandflächen**

Standörtlich angepasste extensive landwirtschaftliche Nutzung mit ein bis zweischüriger Mahd/Jahr zur Frischfutter-/ Heugewinnung. Alternativ ist Beweidung mit max. 1 GVE pro Hektar pro Jahr möglich.

Die erste Mahd erfolgt nicht vor dem 01. Juli. Die zweite spätsommerliche Mahd erfolgt ab September.

Voraussetzung für eine extensive Beweidung ist die Einhaltung des Richtwertes für den Tierbesatz mit max 1,0 GVE/ ha/ Jahr sowie die Einhaltung von möglichst kurzen Weidezeiten, so dass sich der Boden in den Weidepausen wieder erholen kann.

Nach der Beweidung wird entsprechend der Entwicklung des Grünlandes partiell nachgemäht, um dem Aufwuchs von Unkrautfluren entgegenzuwirken. Voraussetzung für eine Beweidung ist ein Weideschutz der Obstgehölze und Heckenpflanzungen (Feldgehölze) durch geeignete Maßnahmen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen hat der Pächter selbst zu tragen.

Bei Mulchmähverfahren (im Anschluss an die Beweidung) kann das Mähgut auf der Fläche verbleiben.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.

2. Maßnahmenbeschreibung mit Erläuterung zur Funktion und zum Entwicklungsziel

- Laubmischwald mit heimischen und standortgerechten Wald- und Saumgesellschaften sowie Waldrandgestaltung und breitem Grünlandstreifen im Bereich der Wohnbebauung und am Gewässer.

- Zielbiotop/ Entwicklungsziel: Biotopkomplex mit Laubmischwald, Extensivgrünland und differenzierten Waldrand mit Solitärsträuchern, Obstgehölzen und Kleintierhabitaten.

3. Sonstige Festlegungen

- Die Unterhaltungspflege der Obstgehölze und andere Laubbäume sowie der Kleintierhabitate und der Aufforstung sind nicht Bestandteil des Pachtvertrages. Notwendige Unterhaltungspflegemaßnahmen werden gesondert vereinbart und sind vom Pächter zu dulden. Die Zugänglichkeit zu der Maßnahme fläche für Unterhaltungspflegemaßnahmen an den Obstgehölzen und weiteren Laubbäumen sowie den Kleintierhabitaten und der Aufforstung muss vom Pächter gewährleistet werden.
- Der Pächter ist verpflichtet, die Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens **drei Werk tage vorher per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail bei der LIST GmbH** (Ernst-Thälmann-Straße 5, 09661 Hainichen) anzuzeigen.